

genommen wurde, hatte der Zeuge Drechsel die Möglichkeit, den Stoß des Flade insofern abzuwehren, indem er mit dem linken Arm den geführten Stoß parierte und mit der rechten Hand auf Flade zustieß. Da der Angriff des Flade auf den Polizeiangeestellten Drechsel von der Polizeiangeestellten Köhler ebenfalls wahrgenommen wurde, versetzte sie mit einem Schläger dem Flade einen Schlag über den Kopf ...

Der Angeklagte wendet ein, daß er von Anfang an die vollste Überzeugung hatte, richtig zu handeln, daß er auch heute noch diese Überzeugung besitzt, und daß er deshalb keine Reue empfindet, sondern der Überzeugung ist, daß er in Notwehr gehandelt hat ... Diese Einwendungen des Angeklagten sowie das Vorbringen der Verteidigung können den Angeklagten nicht entlasten ...

Der Angeklagte Flade hat sich somit durch seine Handlungsweise, indem er Hetzschriften herstellte, welche eine Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen enthalten, eines Verbrechens nach Art. 6 und 144 der Verfassung der DDR in Verbindung mit den §§ 1 und 14 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht. Des weiteren hat sich der Angeklagte Flade schuldig gemacht nach Abschn. II Art. III A III der Dir. 38, indem er Hetzschriften unter Bezugnahme auf den gerechten Krieg und Einsatz der Westmächte in Korea sowie die widerrechtliche Grenzziehung im Osten der DDR herstellte, obwohl er wußte, daß eine Änderung der Grenze im Osten, welche durch die Potsdamer Beschlüsse im Einvernehmen der vier Siegerstaaten festgelegt wurde, nur durch kriegerische Maßnahmen möglich ist, und somit seine diesbezüglichen Hetzschriften eine militaristische Propaganda darstellen. Des weiteren hat sich der Angeklagte schuldig gemacht im Sinne des § 211 des StGB in Verbindung mit dem § 43 des StGB, indem er aus niedrigen Beweggründen, nämlich um seine gegnerische Tätigkeit gegen die DDR entfalten zu können, mit gemeingefährlichen Mitteln, und zwar dem Hirschfänger mit feststehender Klinge, einen Menschen zu töten versuchte, um seine begangenen Straftaten, nämlich die Verbreitung der Hetzschriften, zu verdecken. Der Angeklagte hat sich aber auch schuldig gemacht eines Vergehens im Sinne des § 113 des StGB, indem er dem Polizeiangeestellten Drechsel, welcher in seiner Eigenschaft als Polizeiangeestellter in der Vollstreckung von Anordnungen in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes handelte, durch Gewalt Widerstand leistete.

Bei der Strafzumessung mußte strafschärfend gewertet werden, daß der Angeklagte Flade derart verwerflich gehandelt hat. Obwohl er wußte, wie schwer gerade in der gegenwärtigen Situation der Dienst der Angestellten der Volkspolizei ist, um den Forderungen gerecht zu werden, stellte er sich in die Reihe derjenigen, welche im Sinne der westlichen Kriegstreiber mit allen Mitteln bereit sind, gegen unsere Sicherheits-

organe vorzugehen. Des weiteren mußte strafschärfend gewertet werden, daß er gerade in der gegenwärtigen Situation sich derartige Handlungen zuschulden kommen ließ, wo er Kenntnis im vollen Umfange darüber erlangt hatte, daß die Werktätigen der DDR tagtäglich durch intensive Arbeitsleistung beitragen, um das Lebensniveau aller Menschen, auch das des Angeklagten, zu heben ...

Gründe, welche strafmildernd wirken, lagen somit bei dem Angeklagten nicht vor, konnten auch nicht auf Grund seines jugendlichen Alters hergeleitet werden,

da der Angeklagte in geistiger Beziehung seinem Alter voraus ist ...

Unter Berücksichtigung dieser Umstände bestand nach der vollsten Überzeugung des Gerichts die Verpflichtung, die Menschheit vor einem solchen Schädling zu schützen und verhängte daher gegen den Angeklagten Flade die beantragte Todesstrafe ...

*

Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil im Straußspruch aufgehoben und Hermann Joseph Flade zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Der Fall der Werdauer Oberschüler

DOKUMENT NR. 55

Der Oberstaatsanwalt
des Bezirkes Zwickau
I Js 123/51

Zwickau, den 24. Sept. 1951

Haftsache.

An das Landgericht
I. Große Strafkammer
Zwickau

Anklageschrift.

1.) der Oberschüler Hans Joachim Gäbler, geb. 24. 2. 33 in Chemnitz, wohnhaft Werdau, Gartenweg 2... 2.) Der Oberschüler Karl-Heinz Herbert Eckardt, geb. 16. 1. 35 in Schweigertshain, wohnhaft Werdau, Pestalozzistr. 26... 3.) der Maschinenschlosserlehrling Kurt Gerhard Schneider, geb. 18. 11. 31 in Werdau, wohnhaft Werdau, Stadtgutstr. 15... 4.) Der Oberschüler Theobald Max Körner, geb. 11. 6. 33 in Langenbernsdorf, wohnhaft Langenbernsdorf, 29b... 5.) Die Oberschülerin Sigrid Gabriele Roth, geb. 23. 11. 33 in Zwickau, wohnhaft Werdau, August-Bebel-Str. 64... 6.) Der Oberschüler Heinz Martin Rasch, geb. 9. 6. 32 in Zwickau, wohnhaft Werdau, Stadtgutstraße 9... 7.) Der Oberschüler Fritz Hermann Krauß, geb. 5. 1. 33 in Zwickau, wohnhaft Werdau, Parkstr. 6... 8.) Der Oberschüler Achim Carl Otto Beyer, geb. 4. 10. 32 in Dresden, wohnhaft in Werdau, Holzstr. 77... 9.) Der Oberschüler Friedrich Rudolf Gerhard Büttner, geb. 5. 4. 33 in Werdau, wohnhaft Werdau, Ringstr. 85... 10.) Der Oberschüler Gottfried Carl Ernst Karg, geb. 21. 9. 32 in Werdau, wohnhaft Werdau, Ringstr. 14... 11.) Der Oberschüler Siegfried Hermann Emil Müller, geb. 29. 8. 32 in Werdau, wohnhaft Werdau, Karl-Marx-Str. 13... 12.) Der Oberschüler Günter Carl Fritzsche, geb. 22. 7. 34 in Zwickau, wohnhaft Werdau, Zwickauerstr. 21... 13.) Die Oberschülerin Gudrun Agathe Pleier, geb. 22. 9. 33 in Zwickau, wohnhaft in Fraureuth bei Werdau, August-Bebel-Str. 8... 14.) Der Oberschüler Edgar Bruno Goldner, geb. 11. 5. 34 in Werdau, wohnhaft Werdau, Goethestraße 19... 15.) Der Mechaniker Manfred Kurt Stets, geb. 16. 5. 27 in Werdau, wohnhaft Werdau, Ronneburgerstr. 66... 16.) Der Maschinenschlosser Günther Kurt Kahler, geb. 5. 4. 32 in Friedrichshain/Schles.,

wohnhaft Werdau, Sydonienstraße 8... 17.) Die Oberschülerin Anneliese Elisabeth Stets, geb. 27. 1. 35 in Werdau, wohnhaft Werdau, Ronneburger Str. 66... 18.) Der Drogistenlehrling Ludwig Wolfram Schürer, geb. 12. 8. 33 in Lauter, wohnhaft Werdau, Leipziger Str. 15... 19.) Der selbständige Drogist Walter Fritz Daßler, geb. 12. 5. 20 in Ronneburg, wohnhaft Langenbernsdorf Nr. 91... werden angeklagt:

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen betrieben, Völkerhaß und Kriegshetze bekundet, sowie durch Propaganda für den Nationalsozialismus und durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes und den Frieden der Welt gefährdet zu haben.

Sie haben im bewußten und gewollten Zusammenwirken Anfang Oktober 1950 eine Widerstandsgruppe in Werdau gegen die Deutsche Demokratische Republik gegründet, die Verbindung mit der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit in Westberlin aufgenommen und auf Weisung dieser die Herstellung und Verbreitung von Hetzzettel vorgenommen, darüber hinaus sich bereit erklärt, als Partisanen mit Waffen gegen die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion für den amerikanischen und wiedererstehenden deutschen Imperialismus im Falle eines dritten Weltkrieges zu kämpfen.

Verbrechen gemäß Art. 6 und 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Art. III A III der Kontrollratsdirektive 38 § 1 StGB und § 47 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlung: Zu 1.) Gäbler besuchte von 1939—1943 die Volksschule und danach die Oberschule in Werdau bis zur Inhaftierung. Im Jahre 1947 trat er der FDJ bei und war als Funktionär in der Oberschule tätig. Im Wohnbezirk bekleidete er die Funktion des Hauptkassierers und stellv. Stadtgruppenleiters der FDJ. Seit März 1950 ist er als Gruppenleiter der FDJ in der Oberschule eingesetzt gewesen. In dieser Eigenschaft versuchte er die Mitglieder der FDJ für seine terroristische Tätigkeit zu beeinflussen. Ende des Jahres 1950 legte er die Gruppenleitertätigkeit nieder und hatte seit dieser Zeit keine Funktion inne.